

## Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 6. Juli 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005

### Abschnitt I

#### Regelungen für das Hauptfach Geschichte, General Studies und Professionalisierungsbereich<sup>2</sup>

##### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

##### § 2

#### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Geschichte sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium der Geschichte besteht aus

- a) dem Hauptfach Geschichte mit 105 CP für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem Hauptfach Geschichte für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ (30 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
- c) einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach aus Cluster 2, 3 und 4 wählen (Anlage 4).

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Spanisch.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert.

- a) Das Hauptfach Geschichte mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 69 CP:

- Einführung in das Studium der Geschichte
- Einführung in die Alte Geschichte
- Einführung in die Mittelalterliche Geschichte
- Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte
- Einführung in die Europäische und Außer-europäische Geschichte
- Techniken und Theorien historischen Arbeitens
- Quellenkundliche Fremdsprachenkenntnisse
- Historische Räume/Orte/Regionen
- Bachelor-Arbeit und Kolloquium

Im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 36 CP. Im Laufe des Studiums müssen Module in mindestens zwei der folgenden vier Profilbereiche nachgewiesen werden:

- Ordnung und Dissens
- Kulturen: Kontakt - Transfer - Konflikt
- Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe
- Neuzeit - Die Vielfalt der Moderne

- b) Das Hauptfach Geschichte mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 63 CP:

- Einführung in das Studium der Geschichte
- Einführung in die Alte Geschichte
- Einführung in die Mittelalterliche Geschichte
- Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte
- Einführung in die Europäische und Außer-europäische Geschichte
- Techniken und Theorien historischen Arbeitens
- Historische Räume/Orte/Regionen
- Bachelor-Arbeit und Kolloquium

Im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 27 CP. Im Laufe des Studiums müssen Module in mindestens zwei der folgenden vier Profilbereiche nachgewiesen werden:

- Ordnung und Dissens
- Kulturen: Kontakt - Transfer - Konflikt
- Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe
- Neuzeit - Die Vielfalt der Moderne

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Abschnitts I gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts I abweichen.

- c) In General Studies (30 CP) werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

Im **Pflichtbereich** im Umfang von 9 CP:

- Praktikum und Praktikumbericht

Im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 21 CP:

- alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität

- d) Im Professionalisierungsbereich (45 CP) werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

- Orientierungspraktikum 6 CP
- Fachdidaktik des Hauptfachs 15 CP
- Schlüsselqualifikationen 9 CP
- Erziehungswissenschaften 15 CP

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Das dritte oder vierte Fachsemester kann als Auslandssemester absolviert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Das bei dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ verpflichtende achtwöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden; es werden 9 CP vergeben. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben; Näheres regelt die Studienordnung/Praktikumordnung.

(6) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Kurzklausur (45 Minuten),
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben,
4. Erstellung von Protokollen,
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas innerhalb von zwei Wochen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Bearbeitungsumfang sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veran-

staltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

### § 4

#### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Proseminararbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Seminararbeit ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. schriftliche Ausarbeitung, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
6. Praktikumbericht ca. 15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Bearbeitungszeiten sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

### § 5

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

### § 6

#### Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gem. Anlagen 1 und 2 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. Anlage 1 voraus.

## § 7

**Bachelor-Arbeit und Kolloquium**

(1) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit setzt im Hauptfach Geschichte für ein außerschulisches Berufsfeld den Erwerb von mindestens 84 Kreditpunkten voraus, das Praktikum muss absolviert sein. Im Hauptfach Geschichte für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ setzt die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit den Erwerb von mindestens 69 Kreditpunkten voraus, außerdem müssen die Module im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Über die Bachelor-Arbeit findet ein Kolloquium statt. Für die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Ihr Umfang soll 30 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelor-Arbeit benotet. Für Bachelor-Arbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die gemeinsame Note ein.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 8

**Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Note der Bachelor-Arbeit (inkl. Kolloquium) und die Noten der Module werden entsprechend ihren CP gewichtet und bilden die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

## § 9

**Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

**Abschnitt II****Regelungen für das Nebenfach Geschichte**

## § 10

**Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Geschichte sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module und einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert. Das Nebenfach Geschichte vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 30 CP:
  - Einführung in das Studium der Geschichte
  - Einführung in die Alte Geschichte
  - Einführung in die Mittelalterliche Geschichte
  - Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte
- b) Im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 15 CP.

Im Laufe des Studiums müssen Module in mindestens zwei der folgenden vier Profildbereiche nachgewiesen werden:

- Ordnung und Dissens
- Kulturen: Kontakt - Transfer - Konflikt
- Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe
- Neuzeit - Die Vielfalt der Moderne

Dabei ist ein Modul in der verkürzten Variante mit 6 CP nachzuweisen.

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

## § 11

**Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Kurzklausur (45 Minuten),
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben,
4. Erstellung von Protokollen,
5. Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas innerhalb von zwei Wochen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Bearbeitungszeiten sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

## § 12

**Prüfungen**

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer,

3. Proseminararbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Seminararbeit ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. schriftliche Ausarbeitung, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Bearbeitungszeiten sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

#### § 13

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Oldenburg werden im Rahmen eines Kooperationsvertrages anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Aus-

landsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

#### § 14

##### **Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Geschichte**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gem. Anlage 3 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. Anlage 3 voraus.

#### § 15

##### **Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 12. Oktober 2005

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1****zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Geschichte mit Haupt- und Nebenfach  
vom 6. Juli 2005****Prüfungsanforderungen Hauptfach**

Modul	P/WP	Studien- progr.	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
HIS 1	P	HF, LA- Gy	Einführung in das Studium der Geschichte	3	nein	Klausur
HIS 2	P	HF, LA- Gy	Einführung in die Alte Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 3	P	HF, LA- Gy	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 4	P	HF, LA- Gy	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 5	P	HF, LA- Gy	Einführung in die Europäische und Außereuropäische Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 6	P	HF, LA- Gy	Techniken und Theorien historischen Arbeitens	6	nein	schriftliche Ausarbeitung
HIS 7	P	HF	Quellenkundliche Fremdsprachenkenntnisse	6	nein	Klausur
HIS 8	P	HF, LA- Gy	Historische Räume/Orte/Regionen	6	nein	schriftliche Ausarbeitung
HIS 9	WP	HF, LA- Gy	Profilmodul 1: Ordnung und Dissens	9	nein	Seminararbeit
HIS 10	WP	HF, LA- Gy	Profilmodul 2: Kulturen: Kontakt – Transfer – Konflikt	9	nein	Seminararbeit
HIS 11	WP	HF, LA- Gy	Profilmodul 3: Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe	9	nein	Seminararbeit
HIS 12	WP	HF	Profilmodul 4: Neuzeit – Die Vielfalt der Moderne	9	nein	Seminararbeit
	P	HF, LA, Gy	Bachelor-Arbeit	12	nein	Bachelor-Arbeit
			Summe der CP HF (nichtscolisches Berufsfeld)	105		
			Summe der CP HF (LA-Gy)	90		

HF: Hauptfach bei dem Studienziel „nichtscolische Berufsfelder“

LA Gy: Hauptfach bei dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,“

Der erf. Abschluss von ... ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
HIS 1, HIS 2, HIS 3, HIS 4, HIS 5	HIS 9, HIS 10, HIS 11, HIS 12

**Prüfungsanforderungen General Studies<sup>3</sup>**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- form
	WP	Studienfördernde Schlüsselkompetenzen	Max. 9	frei	frei
	WP	Berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen	Max. 9	frei	frei
	WP	Gender	Max. 9	frei	frei
	WP	EDV und Multimedia	Max. 9	frei	frei
	WP	Fremdsprachen	Max. 15	frei	frei
	WP	Studium Generale: Trans- u. Interdisziplinarität	Max. 9	frei	frei
	P	Praktikum	9	nein	Praktikum- bericht
		Summe der notwendigen CP	30		

**Anlage 2****zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Geschichte mit Haupt- und Nebenfach  
vom 6. Juli 2005****Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich (Lehramtsoption)<sup>4</sup>**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsform
HIS FD-1	P	Grundlagen der Geschichtsdidaktik	6	nein	Hausarbeit
HIS FD-2	P	Geschichte im schulpraktischen Kontext	9	nein	Praktikumbericht
	P	Erziehungswissenschaften einschl. Schulpraktikum <sup>5</sup>	15	frei	frei
	P	Orientierungspraktikum	6	frei	frei
	WP	Schlüsselqualifikationen aus dem vom ZfL zertifizierten Pool	9	frei	frei
		Summe der notwendigen CP	45		

<sup>3</sup> Im Bereich General Studies können Kreditpunkte in Modulen und Veranstaltungen des universitären Pools und in eigenen Angeboten des Fachs bzw. Fachbereichs nach Anerkennung durch die Studienkommission erworben werden.

<sup>4</sup> Anmerkung:

- die Module Fachdidaktik (15 CP) werden vom Hauptfach bestimmt (beim NF wird die Fachdidaktik erst im Masterstudiengang studiert),
- die Module Erziehungswissenschaft (15 CP) werden vom Zentrum für Lehrerbildung und dem Fachbereich 12 festgelegt,
- das Orientierungspraktikum (6 CP) wird vom Zentrum für Lehrerbildung festgelegt,
- die Module in General Studies (Schlüsselqualifikationen, 9 CP) werden in Abstimmung zwischen Hauptfach und Zentrum für Lehrerbildung festgelegt.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gemäß Anlage 5

**Anlage 3**

**zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Geschichte mit Haupt- und Nebenfach vom 6. Juli 2005**

**Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Geschichte**

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr. Vorl.	Prüfungsform
HIS 1	P	Einführung in das Studium der Geschichte	3	nein	Klausur
HIS 2	P	Einführung in die Alte Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 3	P	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 4	P	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 9 - 12 <sup>6</sup>	WP	Profilmodul	9	nein	Seminararbeit
HIS 9 - 12 <sup>7</sup>	WP	Profilmodul verkürzte Variante	6	nein	schriftliche Ausarbeitung
		Summe der CP	45		

Der erf. Abschluss von ... ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
HIS 1, HIS 2, HIS 3, HIS 4	HIS 9, HIS 10, HIS 11, HIS 12

**Anlage 4**

**Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder**

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. & Ing.Wiss.	Sozialwiss.	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

<sup>6</sup> Aus den vier Profildbereichen müssen zwei Module nachgewiesen werden. Eines der beiden Module wird in einer verkürzten Variante, in der eine schriftliche Ausarbeitung die Hausarbeit als Modulprüfung ersetzt, nachgewiesen.

<sup>7</sup> siehe oben.

**Anlage 5**

**Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft {Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY)}**

§ 1

**Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

§ 2

**Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

**Bachelorarbeit**

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Geschichte mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen**

Vom 6. Juli 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

**Abschnitt I**

**Regelungen für das Hauptfach Politikwissenschaft, General Studies und Professionalisierungsbereich**

§ 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

**Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium der Politikwissenschaft besteht aus

1. dem Hauptfach Politikwissenschaft mit 90 CP,
2. aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
3. einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach aus Cluster 1, 2 und 3 wählen (vgl. Anlage 4)<sup>2</sup>.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich „ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Englisch, Französisch, Deutsch, Mathematik oder Spanisch.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, es werden jedoch auch Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegt.

1. Das Hauptfach Politikwissenschaft für schulische und nicht-schulische Berufsfelder vermittelt im Pflichtbereich mit 57 Kreditpunkten (CP) folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:
  - a) Einführung in das sozialwissenschaftliche Grundstudium einschließlich der Einführung in die soziale und politische Entwicklung Deutschlands seit 1945 (9 CP),

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

<sup>2</sup> Die Nebenfächer Biologie, Physik, Chemie sowie Gewerblich Technische Wissenschaften Metall und Elektrotechnik sind möglich, werden aber nicht empfohlen.